

Leistungsvertrag

zwischen

der **Stadt Biel**, handelnd durch den Gemeinderat

dem **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat

den **übrigen Gemeinden der Region¹**, vertreten durch den Gemeindeverband Kulturförderung Region Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois, handelnd durch die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes

(nachstehend **Beitraggeber** genannt)

und

dem Verein **PhotoforumPasquArt**, handelnd durch den Vorstand,
p.A. die Präsidentin/der Präsident,

(nachstehend **Photoforum** genannt)

für die Beitragsperiode 2024-2027

gestützt auf:

- Artikel 4, 5, 6, 7, 12, 13, 14, 15, 18, 19, 21, 22, 24 und 35 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
- Artikel 4, 8, 9, 10, 11, 12, 13 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; 423.411.1)

¹ Alle Gemeinden sind in Anhang **2a/2b** aufgeführt

1. Kapitel: Allgemeines

Art. 1 Zweck des Photoforum

- ¹ Das Photoforum fördert die kreative Fotografie in all ihren Formen in Biel gemäss Zweckbestimmung seiner Statuten.
- ² Das Photoforum bringt den Beitraggebern Statutenänderungen innert Monatsfrist zur Kenntnis.

Art. 2 Gegenstand dieses Vertrags

- ¹ Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen, welche das Photoforum erbringt, die finanzielle Unterstützung dieser Leistungen durch die Beitraggeber und den Überprüfungsmodus der zu erbringenden Leistungen.
- ² Die Beitraggeber respektieren dabei die Programmfreiheit des Photoforum.

2. Kapitel: Leistungen und Vorhaben des Photoforum

Art. 3 Katalog der Leistungen

- ¹ Das Photoforum erbringt folgende Hauptleistungen:
 - a* Es organisiert in seinen Räumen im Pasquart jährlich mindestens fünf Ausstellungsblöcke zeitgenössischer Fotografie oder äquivalente öffentliche Veranstaltungsformate.
 - b* Es nimmt mit einer seiner Ausstellungen am jährlichen Festival der Fototage teil. Die Zusammenarbeit zwischen dem Photoforum und den Bieler Fototagen wird durch eine separate Vereinbarung geregelt.
 - c* Es arbeitet mit Bieler und Schweizer Kulturinstitutionen zusammen, insbesondere mit den Partnerinstitutionen der Stiftung CentrePasquArt Biel-Bienne.
- ² Kulturvermittlung: Das Photoforum spricht mit den Vermittlungsangeboten unterschiedliche Zielgruppen an und es fördert eine aktive Teilhabe des Publikums am Kulturschaffen. Das Photoforum realisiert:
 - a* öffentliche Vermittlungsangebote wie Führungen, Künstlergespräche und themenvertiefende Workshops und stellt ausstellungsbegleitende Materialien bereit.
 - b* stufengerechte Vermittlungsangebote für Schulen wie Führungen und Workshops. Es stellt pädagogisches Begleitmaterial bereit, bietet Vor- oder Nachbesprechungen an, unterhält didaktische Räume und präsentiert das Angebot auf der Plattform "Kultur und Schule" des Amts für Kultur.
- ³ Weitere Leistungen: Das Photoforum erbringt folgende weitere Leistungen:
 - a* Es trägt der Zweisprachigkeit der Region in Programm und Betrieb angemessen Rechnung.
 - b* Es nimmt sein Programm in die Bieler und regionalen Kulturagenden auf (Bienne2go.ch, culturoscope.ch).
 - c* Es lässt der Stadt Biel (Dienststelle für Kultur) auf Anfrage fotografisches und, in gegebenen Fällen, audiovisuelles Material zur Dokumentation seiner Aktivitäten zukommen.
 - d* Es gewährt den Trägerinnen und Trägern der KulturLegi eine Eintrittspreisermässigung von etwa 30 %.
 - e* Sie gewährt den Besitzerinnen und Besitzern des Kultur-GA's freien Eintritt.

Art. 4 Katalog der Vorhaben

- ¹ Es bemüht sich, seine Besucherzahlen zu erhöhen und sein Publikum zu diversifizieren.
- ² Es beteiligt sich am Prozess der Neugestaltung der Strukturen der Stiftung CentrePasquArt.

Art. 5 Überprüfung der Leistungen und Vorhaben

Die in Artikel 3 und 4 erwähnten Leistungen und Vorhaben werden gemäss den Massnahmen und Soll-Werten in Anhang 1 (Reporting-Blatt) überprüft.

Art. 6 Rahmenbedingungen

- ¹ Das Photoforum arbeitet mit kulturellen Organisationen und Kultur- und Bildungsinstitutionen der Region zusammen.
- ² Das Photoforum legt die Öffnungszeiten, Veranstaltungsdaten und Eintrittspreise so fest, dass möglichst breite Bevölkerungsschichten Zugang zum Angebot erhalten.
- ³ Das Photoforum erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zum Angebot.
- ⁴ Das Photoforum macht in geeigneter Form auf seine Aktivitäten aufmerksam. Es weist in seiner Öffentlichkeitsarbeit wo möglich auf die Unterstützung durch die Beitraggeber hin.
- ⁵ Das Photoforum gewährleistet die Lohngleichheit zwischen Mann und Frau. Ein Nachweis hierfür kann verlangt werden.
- ⁶ Das Photoforum trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.
- ⁷ In seiner Personalpolitik, berücksichtigt das Photoforum die Diversität und respektiert die Nichtdiskriminierung.
- ⁸ Bei Entschädigungen der Kulturschaffenden beachtet das Photoforum die Richtgagen und Richtlöhne der entsprechenden Verbände.
- ⁹ Tritt das Photoforum gegenüber Kulturschaffenden als Arbeitgeber auf, leistet es Beiträge an die berufliche Vorsorge ab erstem Tag und erstem Franken, sofern der bzw. die Kulturschaffende selber freiwillige Beiträge leistet (vgl. Art. 46 BVG; SR 831.40). Der von dem Photoforum geleistete Beitrag ist gleich hoch wie der freiwillig geleistete Beitrag.
- ¹⁰ In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen orientiert sich das Photoforum an den Standards für die Freiwilligenarbeit von Benevol.
- ¹¹ Das Photoforum sichert und entwickelt die Qualität ihrer Leistungen.
- ¹² Das Photoforum verpflichtet sich, Umweltfragen zu berücksichtigen. Es orientiert sich insbesondere an den Empfehlungen der Plattform saubere-veranstaltung.ch.

3. Kapitel: Finanzielles

Art. 7 Betriebsbeitrag

- ¹ Die Beitraggeber bezahlen an die Leistungen und Vorhaben des Photoforum gemäss Artikel 3 und 4 einen jährlichen Betriebsbeitrag von **CHF 246'500**.
- ² Während der Vertragsdauer erfolgt keine teuerungsbedingte Anpassung des Beitrags.

Art. 8 Beiträge der einzelnen Beitraggeber

- ¹ Vom Betriebsbeitrag nach Artikel 7 übernehmen:
 - a die Stadt Biel 50 Prozent, d. h. CHF 123'250
 - b der Kanton Bern 40 Prozent, d. h. CHF 98'600
 - c die übrigen Gemeinden der Region zusammen 10 Prozent, d.h. CHF 24'650
- ² Die Aufteilung des Beitrags gemäss Absatz 1 Buchstabe c auf die einzelnen Gemeinden ergibt sich aus Anhang 2a/2b.

Art. 9 Verwendung des Betriebsbeitrags

- ¹ Das Photoforum verwendet den Betriebsbeitrag nach Artikel 7 für die in Artikel 3 und 4 genannten Leistungen und Vorhaben.
- ² Der Betriebsbeitrag umfasst anteilig auch Aufwendungen für die Miete (und Nebenkosten) der Räumlichkeiten sowie für den Unterhalt und Ersatz der Betriebseinrichtungen.
- ³ Investitionen, die über die Aufwendungen nach Absatz 2 hinausgehen (insbesondere wertvermehrende Investitionen gemäss der kantonalen Steuergesetzgebung), sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

Art. 10 Überschüsse und Fehlbeträge

- ¹ Das Photoforum strebt über den Zeitraum dieses Vertrags ein ausgeglichenes Rechnungsergebnis an.
- ² Überschüsse und Fehlbeträge sind Sache des Photoforum. Die Beitraggeber sind nicht verpflichtet, ein allfälliges Defizit des Photoforum zu übernehmen.

Art. 11 Eigenleistungen

- ¹ Das Photoforum erbringt seine Leistungen möglichst kosteneffizient und nutzt Synergien mithilfe geeigneter Kooperationen. Es erwirtschaftet Eigenmittel aus Eintrittten und weiteren Einnahmen.
- ² Das Photoforum bemüht sich kontinuierlich um eine Mitfinanzierung ihrer Leistungen durch Dritte.
- ³ Der anzustrebende Kostendeckungsgrad ist in Anhang 1 festgelegt.

Art. 12 Auszahlung der Betriebsbeiträge

- ¹ Die Stadt Biel entrichtet ihren Beitrag gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a jährlich in zwei Raten bis zum 31. Januar und 31. Juli.
- ² Der Kanton Bern entrichtet seinen Beitrag gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b jährlich bis zum 31. März.
- ³ Der Gemeindeverband stellt den übrigen Gemeinden der Region deren Beiträge gemäss Anhang 2a/2b jährlich in Rechnung und leitet die eingegangenen Gelder bis zum 30. Juni an die Kulturinstitutionen weiter.
- ⁴ Wird die Gemeinde Moutier während dieser Vertragsperiode in die Republik und Kanton Jura überführt, so wird die Berechnung in Anhang 2a automatisch durch die Berechnung in Anhang 2b zum Zeitpunkt der Überführung ersetzt.

Art. 13 Rechnungslegung

- ¹ Das Photoforum wendet für die Rechnungslegung die Bestimmungen von Artikel 957 ff. des schweizerischen Obligationsrechts (OR; SR 220) an.
- ² Das Photoforum lässt die Jahresrechnung von einer zugelassenen Revisorin oder einem zugelassenen Revisor nach den Bestimmungen einer eingeschränkten Revision prüfen (Art. 727a ff. OR).
- ³ Investitionen, die durch die Beitraggeber oder durch Dritte projektbezogen finanziert werden, sind durch das Photoforum weder zu aktivieren noch abzuschreiben.

4. Kapitel: Sicherstellung der Leistungen und Vorhaben

Art. 14 Berichterstattung

- ¹ Das Geschäftsjahr des Photoforum dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
- ² Das Photoforum unterbreitet der Standortgemeinde bis spätestens am 30. Juni des Folgejahres:
 - a den Jahresbericht des Vorjahres;
 - b die von der statutarischen Revisionsstelle geprüfte Jahresrechnung, die sich aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang zusammensetzt (per 31. Dezember des Vorjahres) samt Revisionsbericht sowie allfällige weitere Berichte der Revisionsstelle;
 - c das Budget (in Struktur der Erfolgsrechnung) für das laufende Jahr und die Finanzpläne/Planerfolgsrechnungen für die nachfolgenden 3 Jahre;
 - d das ausgefüllte Reporting-Blatt gemäss Anhang 1 dieses Vertrags mit Begründung von allfälligen Abweichungen des Ist-Werts vom Soll-Wert.
- ³ Die Standortgemeinde leitet die Berichterstattung zeitig an die übrigen Beitraggeber weiter.

Art. 15 Reporting-Gespräch

- ¹ Spätestens drei Monate nach Eingabe der Berichterstattung gemäss Artikel 14 findet ein Reporting-Gespräch statt.
- ² Am Gespräch nehmen mindestens eine Vertreterin / ein Vertreter des Photoforum sowie in der Regel mindestens eine Vertreterin / ein Vertreter der einzelnen Beitraggeber teil. Organisation und Durchführung dieses Gesprächs erfolgt durch die Standortgemeinde.

Art. 16 Einsichtsrecht

- ¹ Vertreterinnen / Vertreter der Beitraggeber (nach Artikel 15 Absatz 2) können im Rahmen der Leistungsüberprüfung und in Absprache mit dem Photoforum deren Angebot kostenlos besuchen.
- ² Das Photoforum erteilt den Beitraggebern sowie der kantonalen Finanzkontrolle und dem Finanzinspektorat der Stadt Biel auf deren Verlangen hin alle erforderlichen Auskünfte und gewährt ihnen Einsicht in die relevanten Akten der Organisation. Die Beitraggeber sind verpflichtet, die Daten vertraulich zu behandeln.

Art. 17 Informationspflicht

Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig umgehend über wichtige strategische Entscheide und besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können.

5. Kapitel: Konfliktregelung

Art. 18 Leistungsstörung

- ¹ Stellt eine Vertragspartei fest, dass eine andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.
- ² Erfüllt das Photoforum den Leistungsvertrag trotz Mahnung nicht oder nur ungenügend, können die Beitraggeber ihren Beitrag angemessen kürzen oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

Art. 19 Verhandlungspflicht

¹ Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien zu Verhandlungen verpflichtet. Sie bemühen sich um eine einvernehmliche und sachgerechte Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug externer Fachpersonen.

² Kann keine Einigung erzielt werden, können die Vertragsparteien den Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege beschreiten (VRPG; BSG 155.21).

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 20 Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Dieser Vertrag tritt mit der Zustimmung durch den Vorstand des Photoforum, das zuständige Organ der Stadt Biel, die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes und den Regierungsrat des Kantons Bern am 1. Januar 2024 in Kraft.

² Er gilt bis zum 31. Dezember 2027.

³ Die Parteien erklären die Absicht, rechtzeitig, das heisst in der Regel zwei Jahre vor dem Ende der Laufzeit, Verhandlungen über den Abschluss eines Folgevertrags aufzunehmen.

⁴ Erlässt der Kanton neue gesetzliche Bestimmungen, die einer Weiterführung dieses Vertrags bis zum Ablauf der Vertragsdauer nach Absatz 2 entgegenstehen, tritt dieser Vertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen ausser Kraft.

Art. 21 Änderungen dieses Vertrags

¹ Dieser Vertrag, insbesondere die Bestimmungen über die Leistungen und Vorhaben des Photoforum gemäss Artikel 3 und 4 sowie in Anhang 1, kann im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden. Ein Anspruch auf Änderung dieses Vertrags während der Vertragsdauer besteht nicht.

² Die Parteien verpflichten sich zu entsprechenden Verhandlungen, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse erheblich verändern.

Dem vorliegenden Vertrag haben folgende Vertragsparteien zugestimmt:

Biel, 3.12.2023

Verein PhotoforumPasquArt
Für den Vorstand:



Olivier Rossel
Präsident



Rudolf Steiner
Vize-Präsident

- | | | |
|--|------------------------------------|-----------------------|
| – Gemeinderat der Stadt Biel | mit Beschluss-Nr. <u>230244</u> | vom <u>17.05.2023</u> |
| – Stadtrat Biel | mit Beschluss-Nr. <u>230038</u> | vom <u>28.06.2023</u> |
| – Delegiertenversammlung des Gemeindeverbandes | mit Beschluss-Nr. <u>—</u> | vom <u>07.03.2023</u> |
| – Regierungsrat des Kantons Bern | mit Beschluss-Nr. <u>1250/2023</u> | vom <u>15.11.2023</u> |

Die Anhänge 1 und 2a/2b sind Bestandteil dieses Vertrags:

Anhang 1: Reporting-Blatt

Anhang 2a/2b: Beiträge der übrigen Gemeinden des Gemeindeverbandes Kulturförderung Biel-Seeland-Berner Jura

Photoforum:

Anhang 1: Reporting-Blatt

Leistungen gemäss Artikel 3	Massnahmen zur Leistungserbringung Messung der Leistung	Soll-Wert pro Jahr*	Ist-Wert 2024	Ist-Wert 2025	Ist-Wert 2026	Ist-Wert 2027
Ausstellungen	Präsentation von Wechselausstellungen: - Anzahl Ausstellungsblöcke oder äquivalente öffentliche Veranstaltungsformate	5				
Kulturvermittlung	Öffentliche Kulturvermittlungsangebote: - Anzahl Veranstaltungen	10				
	Angebote in der Schulischen Kulturvermittlung: - Anzahl buchbare Angebote	4				
	Pädagogisches Begleitmaterial: - Angebot vorhanden	Ja				
	Qualifiziertes Personal für die schulische Kulturvermittlung: - Stellenprozent	offen				
Zusammenarbeit	Kooperationen mit regionalen und Schweizer Institutionen: - Anzahl Kooperationen - Kooperationspartner	offen Namen				
Ausstrahlung	Statistische Angaben					
Besucherzahlen	Detaillierte Besucherstatistik vorhanden	ja				
	Anzahl Besucherinnen und Besucher der Institution	10 000				
Schulische Vermittlung	Anzahl teilnehmende Klassen	15				
Online-Auftritt	Anzahl Besuche ("Sessions") der Website	offen				
	Anzahl Abonnenten ("Follower/Abonnenten/Fans etc.") in den Social Media	8'500				
	Anzahl abonnierte Newsletter	1'300				
Medienecho	Anzahl Berichte in regionalen und überregionalen Medien	30				
Rahmenbedingungen (Art. 6)						
Art 6, abs. 3	Zugang für Menschen mit Behinderungen	ja				
Art 6, abs. 5, 6, 7	Lohnleichheit, Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung, Diversität und Nichtdiskriminierung	ja				
Art 6, abs. 8	Beachtung der Richttagen und Richtlöhne	ja				

Art 6, abs. 9	Berufliche Vorsorge bei der Anstellung von Kulturschaffenden	ja				
Art 6, abs. 10	Orientierung an den Standards für die Freiwilligenarbeit von Benevol	ja				
Art 6, abs. 12	Orientierung an den Empfehlungen der Plattform saubere-veranstaltung.ch/	ja				
Finanzen	Finanzielle Angaben					
Jahresrechnung	Ergebnis Jahresrechnung	0				
Eigenleistungen	Kostendeckungsgrad**	20%				
Drittmittel	Eingeworbene Drittmittel					

* Die Soll-Werte sind pro Jahr angegeben; sie müssen über die ganze Vertragsperiode gesehen durchschnittlich erreicht werden. Wird ein Soll-Wert im Durchschnitt nicht erreicht, ist dies nach Ablauf der Periode schriftlich zu begründen.

** Der Kostendeckungsgrad berechnet sich wie folgt: Selber erwirtschaftete Mittel aus Eintritten und weiteren Einnahmen sowie durch eingeworbene Beiträge Dritter im Verhältnis zum Gesamtaufwand. Formel: (Betriebsertrag minus Betriebsbeiträge gemäss Artikel 7 Absatz 1) durch Betriebsaufwand mal 100.

Vorhaben gemäss Artikel 4	Massnahmen	Stand 2024	Stand 2025	Stand 2026	Stand 2027
Erhöhung der Besucherzahlen und Diversifizierung des Publikums					
Teilnahme am Prozess der Neugestaltung der Strukturen der Stiftung CentrePasquArt.					

Anhang 2a: Beiträge der übrigen Gemeinden des Gemeindeverbandes Kulturförderung Region Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois pro Jahr

Beitrag an Photoforum Pasquart			
Gemeinde	Beitrag pro Jahr (CHF)	Gemeinde	Beitrag pro Jahr (CHF)
Aarberg	407	Moutier	321
Aegerten	666	Müntschemier	133
Arch	143	Nidau	2'110
Bargen	90	Nods	51
Bellmund	512	Oberwil b.B.	78
Belprahon	13	Orpund	869
Brügg	1'316	Orvin	187
Brüttelen	52	Perrefitte	21
Büetigen	77	Péry-La Heutte	295
Bühl	42	Petit-Val	18
Büren a.A.	313	Pieterlen	1'395
Champoz	11	Plateau de Diesse	136
Corcelles	9	Port	1'146
Corgémont	115	Radelfingen	112
Cormoret	33	Rapperswil	229
Cortébert	47	Rebévelier	2
Court	94	Reconvilier	153
Courtelary	95	Renan	41
Crémines	22	Roches	9
Diessbach	88	Romont	13
Dotzigen	131	Rüti b.B.	76
Epsach	29	Safnern	597
Erlach	125	Saicourt	42
Eschert	17	Saint-Imier	228
Evilard	826	Sauge	126
Finstershennen	51	Saules	10
Gals	73	Schelten	2
Gampelen	85	Scheuren	79
Grandval	17	Schüpfen	333
Grossaffoltern	267	Schwadernau	118
Hagneck	36	Seedorf	275
Hermrigen	100	Seehof	3
Ins	318	Siselen	53
Ipsach	1'227	Sonceboz	302
Jens	115	Sonvilier	55
Kallnach	195	Sorvilier	19
Kappelen	125	Studen	1'032
La Ferrière	23	Sutz-Lattrigen	430
La Neuveville	252	Täuffelen	250
Lengnau	919	Tavannes	233
Leuzigen	113	Tramelan	298
Ligerz	97	Treiten	39
Loveresse	23	Tschugg	41
Lüscherz	49	Twann-Tüscherz	206
Lyss	1'351	Valbirse	266
Meienried	5	Villeret	62
Meinisberg	405	Vinelz	77
Merzligen	122	Walperswil	92
Mont-Tramelan	8	Wengi	54
Mörigen	271	Worben	414
		Total	24'650

Anhang 2b: Beiträge der übrigen Gemeinden des Gemeindeverbandes Kulturförderung Region Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois pro Jahr (ohne Moutier)

Beitrag an Photoforum Pasquart (ohne Moutier)

Gemeinde	Beitrag pro Jahr (CHF)	Gemeinde	Beitrag pro Jahr (CHF)
Aarberg	412	Müntschemier	135
Aegerten	675	Nidau	2'137
Arch	144	Nods	52
Bargen	91	Oberwil b.B.	79
Bellmund	519	Orpund	880
Belprahon	13	Orvin	190
Brügg	1'333	Perrefitte	21
Brüttelen	53	Péry-La Heutte	299
Büetigen	78	Petit-Val	18
Bühl	42	Pieterlen	1'413
Büren a.A.	317	Plateau de Diesse	138
Champoz	11	Port	1'161
Corcelles	9	Radelfingen	114
Corgémont	116	Rapperswil	232
Cormoret	33	Rebévelier	2
Cortébert	47	Reconvilier	155
Court	95	Renan	41
Courtelary	96	Roches	9
Crémines	23	Romont	14
Diessbach	90	Rüti b.B.	77
Dotzigen	133	Safnern	605
Epsach	29	Saicourt	43
Erlach	126	Saint-Imier	231
Eschert	17	Sauge	127
Evilard	836	Saules	10
Finstershennen	52	Schelten	2
Gals	74	Scheuren	80
Gampelen	86	Schüpfen	338
Grandval	18	Schwadernau	120
Grossaffoltern	270	Seedorf	278
Hagneck	37	Seehof	3
Herrnigen	101	Siselen	54
Ins	323	Sonceboz	306
Ipsach	1'243	Sonvilier	55
Jens	116	Sorvilier	19
Kallnach	198	Studen	1'045
Kappelen	127	Sutz-Lattrigen	436
La Ferrière	24	Täuffelen	254
La Neuveville	255	Tavannes	236
Lengnau	931	Tramelan	301
Leuzigen	114	Treiten	39
Ligerz	98	Tschugg	41
Loveresse	23	Twann-Tüscherz	209
Lüscherz	50	Valbirse	270
Lyss	1'368	Villeret	63
Meienried	5	Vinelz	78
Meinisberg	410	Walperswil	93
Merzligen	123	Wengi	55
Mont-Tramelan	8	Worben	420
Mörigen	274	Total	24'650